

Sonstige Folgeeingabe

Interne Informationen

Akt: TothRo2/AUVA1

SMA / RA / S100437

Einbringer: Dr. Erich KAFKA, Dr. Manfred PALKOVITS

Pauschalgebühr: 681,00

Status: OK

Datum: 30.12.2013 17:42:03

mid://20131230.DC1F7F1C17.S100437.VJ@advokat.at

Gericht (Dienststelle)

021 - Arbeits- und Sozialgericht Wien

Arbeits- und Sozialgericht.

Verfahrenshilfe Befreiung der Pauschalgebühr

025 CGS 206/2010g

1. Kläger

Rosina Toth
Hutweidengasse 21/Haus 5
1190 Wien

vertreten durch:

Dr. Erich KAFKA Dr. Manfred PALKOVITS
Rechtsanwälte
Rudolfsplatz 12
1010 Wien
Telefon: 01 / 535 96 92
AEV Gebühreneinzug AT771100000473938900 BIC:
BKAUATWW
Einzahlungskonto AT231100000473938902 BIC:
BKAUATWW

1. Beklagter

AUVA Allgemeine Unfallversicherungsanstalt
Landesstelle Wien
Webergasse 4
1203 Wien

vertreten durch:

Ausfertigungen:

3

wegen:

Feststellung und Versehrtenrente

Außerordentliche Revision

Vollmacht erteilt

Gem. § 19a RAO wird Zahlung an den/die Rechtsvertreter begehrt

In umseits rubrizierter Rechtssache erhebt die klagende Partei durch ihren ausgewiesenen Verfahrenshelfer gegen das Urteil des Oberlandesgerichtes Wien vom 25.11.2013, GZ 7 Rs 160/13w (GZ 25 Cgs 206/10g des Arbeits- und Sozialgerichtes Wien), dem Verfahrenshelfer zugestellt am 4.12.2013, sohin binnen offener Frist, pflichtgemäß nachstehende

Revision

an den Obersten Gerichtshof und führt dazu aus wie folgt:

Das Urteil wird seinem gesamten Inhalte nach angefochten. Als Revisionsgrund wird die Mangelhaftigkeit des Verfahrens geltend gemacht.

1. Zur Zulässigkeit:

Entgegen der Ansicht des Berufungsgerichtes ist dessen Ausspruch auf Nichtzulassung der (ordentlichen) Revision zu Unrecht erfolgt.

Tatsächlich beruht die Entscheidung des Berufungsgerichtes - obwohl die Revision nicht zugelassen wurde - auf der unrichtigen Lösung einer Rechtsfrage von erheblicher Bedeutung im Sinne des § 502 Abs 1 ZPO, zumal der zu lösenden Rechtsfrage zur Wahrung der Rechtseinheit, Rechtssicherheit und Rechtsentwicklung sehr wohl über den konkreten über den konkreten Rechtsstreit hinaus Bedeutung zukommt, weil nämlich davon sämtliche Verfahren betroffen sind, in welchen beantragte Beweise nicht durchgeführt werden unter Verweis darauf, dass ein beigezogener Sachverständiger deren Durchführung nicht angeregt hat, dies obwohl eine Partei - hier die Klägerin - die Nichtdurchführung dieses Beweises bereits als Mangelhaftigkeit gerügt hat. Dem steht auch nicht das Abstellen des erkennenden Senates auf dessen angebliche jahrzehntelange Erfahrung in Sozialrechtssachen entgegen, zumal weder erstinstanzlich noch durch das Berufungsgericht dargelegt werden konnte, ob die fachkundigen Laienrichter tatsächlich schon jahrzehntelang als Laienrichter in Sozialrechtssachen tätig sind und das entsprechende Berufungsvorbringen durch das Berufungsgericht nicht entsprechend gewürdigt wurde.

2. Zur Begründetheit:

Mangelhaftigkeit des Verfahrens

Wenn das Berufungsgericht zur in der Berufung geltend gemachten Mangelhaftigkeit des Verfahrens im Wesentlichen ausführt, dass die Methodenwahl zum Kern der Sachverständigentätigkeit gehöre, und der neurologisch-psychiatrische Sachverständige die Notwendigkeit weiterer Untersuchungen verneint habe, so übersieht das Berufungsgericht, dass die geltend gemachte Mangelhaftigkeit des Verfahrens vielmehr die Nichtdurchführung des beantragten Beweises betraf und weiters eine Mangelhaftigkeit des Verfahrens darin begründet liegt, dass weder der Vorsitzende des in erster Instanz erkennenden Senates noch die fachkundigen Laienrichter über die notwendige medizinische Expertise verfügen und auch nicht feststeht, ob die fachkundigen Laienrichter, welcher in erster Instanz dem erkennenden Senat angehörten, tatsächlich schon jahrzehntelang als Laienrichter in Sozialrechtssachen tätig sind.

Da sich das Berufungsgericht mit der bereits gerügten Mangelhaftigkeit des Verfahrens in den soeben genannten Punkten gar nicht bzw. nicht ausreichend auseinandergesetzt hat, rügt die Revisionswerberin diese Mängel auch in gegenständlichen Revisionsverfahren erneut und führt dazu aus wie folgt:

Dass der beantragte Beweis, nämlich die Untersuchung der Klägerin mittels MRI auf einem TESLA 3,5-Gerät, nicht durchgeführt wurde, kann nicht damit begründet werden, dass der Sachverständige eine weitere Untersuchung nicht angeregt hat, zumal nämlich bei Durchführung des beantragten Beweises, insbesondere in Zusammenschau mit dem als Beilage ./C vorgelegten Gutachten nachweisbar gewesen wäre, dass die Verletzung der Revisionswerberin in einem kausalen Zusammenhang mit dem erlittenen Verkehrsunfall steht.

Auch hinsichtlich der nicht feststehenden jahrzehntelangen Erfahrung der Laienrichter in Sozialversicherungssachen sowie der mangelnden medizinischen

Expertise des Senatsvorsitzenden sowie der fachkundigen Laienrichter liegt eine bereits gerügte Mangelhaftigkeit des erstinstanzlichen Verfahrens zugrunde, auf welche das Berufungsgericht trotz entsprechenden Berufungsvorbringens nicht einmal eingeht und sind diese Mängel dementsprechend auch revisibel.

Es qualifiziert nämlich das Erstgericht den Unfallsverlauf als glimpfliches Unfallgeschehen, ohne dafür ein Sachverständigengutachten einzuholen und ohne über hinreichende eigene Ausbildung zu verfügen. Das Erstgericht versteigt sich dabei soweit, darzustellen, dass es einen derartigen Unfallverlauf in Österreich in mehr oder weniger ähnlicher Form wohl mehrfach täglich gäbe.

Dabei hat das Erstgericht nicht nur die im verlesenen Strafact enthaltene Aussage der Klägerin vor der Polizeiinspektion vom 8.4.2009 unberücksichtigt gelassen, wonach der Pkw durch die Wucht des Anpralles einige Male um die eigene Achse gedreht wurde, sondern hat auch übersehen, dass die Feststellung des Unfallhergangs, im Gegensatz zu den ausholenden Ausführungen des Erstgerichtes über die Beschädigung des Fahrzeuges und die Flucht des Täters, von zentraler Bedeutung gewesen wäre, da nur die Beiziehung eines entsprechenden kfz-technischen Sachverständigen oder eines Sachverständigen aus dem Fachgebiet der Physik es erlaubt hätte, die konkreten Belastungen der Halswirbelsäule der Klägerin nachzuvollziehen.

Stattdessen qualifiziert der erkennende Senat - wie oben dargestellt - den Unfallverlauf fälschlich als glimpfliches Unfallgeschehen und ist das Verfahren mangelhaft.

Dass dies so nicht sachgerecht und sohin unrichtig ist, ist offensichtlich und folgt aus den Ausführungen des Berufungsgerichtes. Das Berufungsgericht hat sich zwar mit den gerügten Mängeln größtenteils nicht auseinandergesetzt, weist aber in anderem Zusammenhang auf Seite 2 des Berufungsurteiles völlig zutreffend darauf hin, dass es ".dem. Gericht, an der notwendigen Fachkunde zur Lösung der durch Sachverständige zu beurteilenden Tatfragen mangelt".

Weiters nicht auseinandergesetzt hat sich das Berufungsgericht mit der gerügten Mangelhaftigkeit des Verfahrens, welche dadurch begründet ist, dass die Parteieneinvernahme der Klägerin, trotz entsprechenden Beweisantrages der klagenden Partei bereits in der Klage vom 15.7.2010, unterblieben ist und sich aus der Durchführung der Einvernahme der Klägerin zum einem der Unfallhergang und zum anderem die Kausalität, nämlich das erstmalige Auftreten der Schmerzen und Leidenszustände der Klägerin in unmittelbarem Anschluss an den gegenständlichen Verkehrsunfall ergeben hätte.

Abgesehen von den bereits gerügten Verfahrensmängeln wird außerdem hervorgehoben, dass sich die Mangelhaftigkeit des Verfahrens auch daraus ergibt, dass der Sachverständige Dr. Soukop in der Verhandlung vom 27.9.2011 bestätigte, dass die von der Klägerin geschilderten Symptome mit einer Konversionsneurose in Einklang zu bringen sind und weiter ausführte, dass im Zeitverlauf Februar, März 2009 diese Störung ohne Unfall nicht eingetreten wäre. der Unfall auslösendes Ereignis sei und die Minderung der Erwerbsfähigkeit von 30% auf genau diesen Umstand zurückgeführt werde.

Das sehr viel später erstattete Ergänzungsgutachten des SV Dr. Soukop entbehrt dagegen jeglicher Grundlage, zumal der psychologische Befund des Dr. Lesky bereits zum Zeitpunkt der ursprünglichen Gutachtenserstattung Bestandteil des Aktes und dem SV bekannt sein musste.

Es geht der SV Dr. Soukop nämlich im Ergänzungsgutachten plötzlich (unrichtig) davon aus, dass das psychopathologische Bild einer Konversionsstörung nicht vorliege und bezieht sich dabei auf den oben erwähnten psychologischen Befund des Dr. Lesky. Deutlich wird die Unrichtigkeit schon daraus, dass die Beurteilung des Dr. Lesky selbst davon ausgeht, dass sich eine Konversionsstörung weder verifizieren noch falsifizieren lässt und es sohin denkunmöglich ist, dass der SV Dr. Soukop das Nichtvorliegen einer Konversionsstörung im Ergänzungsgutachten mit eben jenem Befund begründet, der ihm zum einen vorher bereits bekannt war und der zum anderen auch selbst diesen Schluss nicht zulässt.

Aus all diesen genannten Gründen stellt die Revisionswerberin sohin höflichst den

Antrag

an den Obersten Gerichtshof:

Der Oberste Gerichtshof als Revisionsgericht möge

- 1.**
die Revision als zulässig erachten,
- 2.**
der Revision vollinhaltlich stattgeben und
 - a)**
das angefochtene Urteil dahingehend abändern, dass der Berufung der klagenden Partei vollinhaltlich stattgegeben werde,

in eventu

- b)**
das angefochtene Urteil aufheben und den Gerichten erster und zweiter Instanz eine neuerliche, nach Ergänzung des Verfahrens zu fällende, Entscheidung auftragen,
- 3.**
der klagenden Partei die Prozesskosten sämtlicher Instanzen gemäß § 19a RAO zu Handen ihrer Rechtsvertreter binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zuzusprechen.

Kostenverzeichnis:

Schriftsatz TP3C	EUR	232,20
60 % ES	EUR	139,32
ERV-Kosten	EUR	1,80
20 % USt	EUR	74,66
Pauschalgebühr	Verfahrenshilfe	

